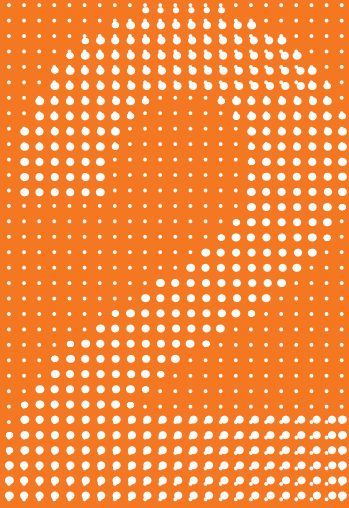




Mitwirkung in der Demokratie

Mitwirken – nicht erst ab 18!

Die Wahl zum
Bayerischen Landtag

Volksbegehren und
Volksentscheid



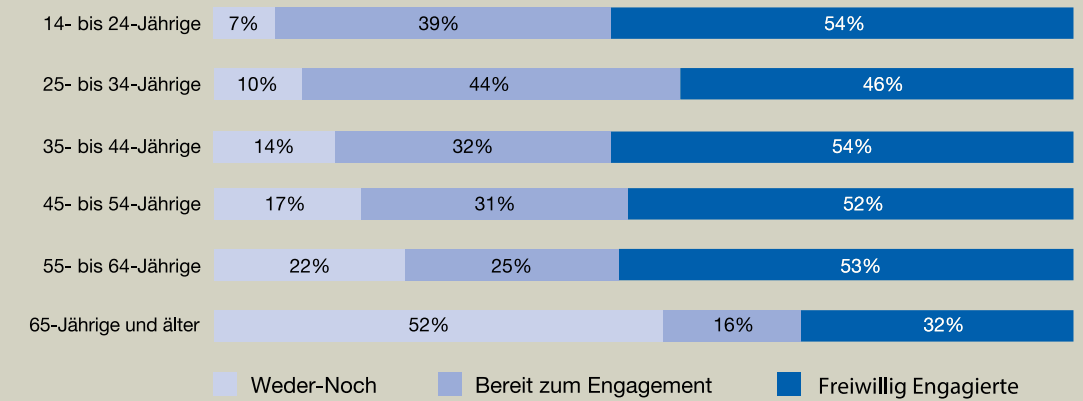
**Bayerischer
Landtag**



links:
Schülerinnen und Schüler
demonstrieren in München
für den Frieden.

Foto: dpa

Engagement und Bereitschaft zum Engagement nach Alter in Bayern Bevölkerung ab 14 Jahren (Angaben in Prozent)



Quelle: Freiwilligensurvey Bayern 2014

Politik – mehr als Wählen!

Viele Jugendliche wollen mit Politik nichts zu tun haben. Sie können sich nicht vorstellen, politisch aktiv zu werden. Sie lehnen politisches Engagement ab. – Ist das wirklich so?

Viele Jugendliche glauben von sich selbst, dass sie mit Politik nichts zu tun haben (wollen). Dabei haben die meisten mit Politik zu tun, ohne es selbst zu wissen! Sie besprechen aktuelle Geschehnisse mit den Eltern, Freunden oder auch Lehrkräften, sie nehmen an öffentlichen Diskussionen oder an Demonstrationen teil, sie schreiben Briefe an Zeitungen oder auch an Abgeordnete, um ihre Meinung zu vertreten, oder verteilen Flugblätter. All dies ist schon Politik! Denn Politik bedeutet, die eigenen Interessen und Meinungen anderen gegenüber zu vertreten und evtl. auch durchzusetzen.

Viele Jugendliche engagieren sich aber weit über diesen eher unverbindlichen Rahmen hinaus. Sie sind z. B. Mitglied in einem Sport- oder Musikverein, arbeiten dort im Jugendausschuss mit und setzen sich im Verein und in der Gemeinde für die anderen Jugendlichen ein. Andere gehören zu einer Jugendgruppe, die in eigener Verantwortung das örtliche Jugendzentrum leitet. In manchen Kommunen können Jugendliche in einem Jugendrat bei Entscheidungen des Gemeinderates mitwirken. Viele arbeiten auch in Umwelt- oder Tierschutzorganisationen und opfern viel Zeit und Energie für den Erhalt unserer Umwelt. Einige sind sogar in den Jugendorganisationen der Parteien aktiv.

Viele Jugendliche engagieren sich für ihre eigenen Interessen oder für andere in unserer Gesellschaft. Oft unbewusst sind Jugendliche dabei politisch aktiv.

Demokratie: Mitmachen macht's

Dieses große Engagement vieler Jugendlicher ist für die Gesellschaft und den Staat überaus wichtig. Schließlich wollen wir in einer Demokratie leben, also in einer »Volksherrschaft«. Um unsere freiheitliche Demokratie zu bewahren, ist jede Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger im Staat von Bedeutung. Die beschriebenen Möglichkeiten des Engagements sind dabei besonders hervorzuheben, denn jeder – nicht nur ein Erwachsener – kann hier aktiv werden. Es kommt nicht so sehr darauf an, was man macht. Vielmehr ist es wichtig, dass man etwas macht! Also: Mitwirken – auch unter 18!

Selbstverständlich sind aber auch die Mitwirkungsmöglichkeiten besonders wichtig, die man erst als volljähriger Staatsbürger, als Achtzehnjähriger, wahrnehmen kann: Man darf wählen und sich wählen lassen (aktives und passives Wahlrecht), man kann im Rahmen von Bürgerentscheiden über Sachfragen in der Heimatgemeinde abstimmen oder bei einem Volksentscheid über ein Gesetz für den Freistaat Bayern.

Auf den folgenden Seiten werden zwei besonders interessante Möglichkeiten zur Mitwirkung in der bayerischen Politik vorgestellt, die vielen Jugendlichen vielleicht gar nicht bekannt sind: Wer weiß schon, dass es seit 2007 einen Landesschülerrat gibt, der Schülerinteressen gegenüber dem Kultusministerium und dem Landtag vertritt? Und wer weiß, was eine Petition ist? Beide Möglichkeiten stehen Jugendlichen unter 18 offen.

Für eine Demokratie ist es besonders wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger in Staat und Gesellschaft mitwirken. Auch für Jugendliche, die noch nicht an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können, gibt es vielfältige Möglichkeiten, aktiv zu werden.

Wahl des Landesschülerrats
Die zwölf Mitglieder des Landesschülerrats in Bayern aus Mittel-, Real-, und Förder-schulen sowie beruflichen Schulen und Gymnasien werden demokratisch gewählt.

Landesschülerrat



Landesschülerkonferenz



Bezirksschülersprecher



Schülersprecher



Klassensprecher



Schüler und Schülerinnen

Der Landesschülerrat
2016/2017



Foto: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Der Landesschülerrat

Seit 2008 haben alle bayerischen Schülerinnen und Schüler eine Vertretung, die für sie direkt mit dem Bildungsausschuss des Landtages oder mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus spricht: die Landesschülersprecher im Landesschülerrat.

Der Landesschülerrat kommt auf demokratischem Wege zustande: An allen Schulen wird eine Schülermitverantwortung (SMV) gewählt. Die SMVs jedes Bezirkes wählen Bezirkssprecher, und diese stimmen dann über die Mitglieder des Landesschülerrates ab. Zum ersten Mal wurden am 18. Januar 2008 sechs Landesschülersprecher und sechs Stellvertreter aus allen Schularten gewählt.

Die Aufgaben des Landesschülerrates sind sehr vielfältig. Eine wichtige Funktion ist es, bei Gesetzesvorhaben des Landtages im Bereich »Schule« die Anliegen der Schülerinnen und Schüler vorzubringen. Deshalb kann der Bildungsausschuss den Landesschülerrat um eine Stellungnahme zum jeweiligen Thema bitten. Es gibt auch die Möglichkeit, dass die Landesschülersprecher ihre Meinung mündlich bei einer Anhörung im Ausschuss vortragen. Die Abgeordneten können so die Ansichten und Besorgnisse der Schülerinnen und Schüler direkt von Betroffenen erfahren und sie soweit wie möglich bei der Ausarbeitung des Gesetzes berücksichtigen.

Der Landesschülerrat wird demokratisch gewählt und vertritt die Interessen der bayerischen Schülerinnen und Schüler gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik.

Im Gespräch mit dem Landesschülersprecher Matthias Weigl

*Koordinator des Landesschülerrats 2016/17
Stellv. Landesschülersprecher der Gymnasien in Bayern
Bezirksschülersprecher der Gymnasien in Niederbayern*

Herr Weigl, warum engagieren Sie sich in der Schülermitverantwortung und im Landesschülerrat?

Ich kenne viele, die sich über unser Schulsystem aufregen, aber eher wenige, die sich gleichzeitig auch aktiv dafür einsetzen, die Dinge, die sie veraltet finden, besser zu machen. Wer gegen etwas ist, der muss auch für etwas sein, und für etwas zu sein bedeutet, finde ich, sich auch dafür einzusetzen. Außerdem war ich immer schon jemand, der gerne mitredet und sich für andere einsetzt. Der Landesschülerrat war also eine ideale Gelegenheit für mich. Schülermitverantwortung ist für mich über die Jahre fast schon eine Selbstverständlichkeit geworden, das geht wahrscheinlich den meisten so, die das längere Zeit gemacht haben.

Wie viel Zeit müssen Sie pro Woche etwa für die Arbeit des Landesschülerrats aufwenden?

Das ist sehr unterschiedlich. Manchmal ist man mehrere Tage am Stück unterwegs und am Wochenende noch auf einer Tagung oder einem Seminar, in manchen Wochen ist es auch eher ruhiger, meistens wenn gerade Prüfungen anstehen. Dazu kommt noch die Zeit, die man mit Mails, Telefonaten, Terminplanung und Schreibtischarbeit verbringt. Und nicht zu vergessen die Zugfahrten. Das kann manchmal schon eine 40-Stunden Woche werden.

Sind Sie bei Entscheidungen des Landesschülerrats an Anweisungen der Bezirksschülersprecher gebunden?

Ja, durch Anträge, die auf den Bezirksaussprachetagungen gestellt werden und dann auf der Landesschülerkonferenz diskutiert und abgestimmt werden. Das bildet also sozusagen unseren Leitfaden.

Welche Ziele haben Sie für Ihre Amtszeit? Wie schät- zen Sie ihre Erfolgsaussichten ein?

Unser Kernthema dieses Jahr ist die Stärkung der politischen Bildung, womit wir fast immer offene Türen eintreten, da die Bedeutung und Notwendigkeit dieses Bildungsauftrags auch in der Politik angekommen ist und sehr intensiv diskutiert wird. Damit einher geht auch die Forderung nach mehr Mitspracherecht für junge Menschen und die Stärkung der Schülervertretungsstrukturen in Bayern. Wie viel wir davon bis zum Ende unserer Amtszeit wirklich umsetzen können, wird sich erst noch zeigen. Auch die Vergrößerung unserer Reichweite ist ein wichtiges Thema, da es nach wie vor nur wenige gibt, die den LSR kennen, oder das, was wir tun und fordern, verfolgen. Mein persönliches Ziel ist es, Gleichaltrige zu motivieren, sich sozial, gesellschaftlich und politisch mehr zu engagieren.

Was würden Sie Schülerinnen und Schüler raten, die mit (schul-) politischen Entscheidungen unzu- frieden sind?

Den Kopf nicht hängen lassen, sondern Gleichgesinnte suchen und Wege finden, wie man sich Gehör verschaffen kann. Ich bin mir sicher, dass auch die Landesschülersprecherinnen und Landesschülersprecher der kommenden Jahre sich immer über Impulse von Schülerinnen und Schülern freuen und stets ein offenes Ohr für sämtliche Anliegen haben werden.

Das Recht auf Eingaben und Beschwerden (Petitionsrecht)

Was ist eigentlich eine Petition? Alle – also auch Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, Kinder und Jugendliche – können Bitten und Beschwerden an den Bayerischen Landtag richten. Diese Eingaben nennt man auch Petitionen (lat. petitio = Forderung, Ersuchen). Das Recht auf Eingaben und Beschwerden ist in der Bayerischen Verfassung in Art. 115 Abs. 1 festgeschrieben: »*Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an den Landtag zu wenden.*«

In Bayern ist es sogar möglich, dass man für andere eine Petition einreicht: So können Eltern z. B. eine Eingabe für ihre Kleinkinder schreiben. Es ist auch erlaubt, dass Bürgerinnen und Bürger gemeinsam eine Petition einreichen. Die Bewohner Bayerns können auf diesem Weg ihre ganz konkreten und oft auch sehr persönlichen Forderungen und Sorgen an die Abgeordneten weitergeben und - wenn möglich - auch Hilfe erhalten. Petitionen sind ein »heißer Draht« vom Volk ins Parlament.

Worüber kann man sich beschweren? Gegenstand von Eingaben und Beschwerden können ganz verschiedene Anliegen sein. Voraussetzung ist, dass der Freistaat Bayern für diese Angelegenheit auch zuständig ist, wie z. B. für die Bildungspolitik.

Gerade im Bereich Schule gibt es immer wieder Eingaben, z. B. wenn im ländlichen Raum wegen der geringen Schülerzahl Klassen zusammengelegt werden müssen oder wenn Vorschläge für die zukünftige Schulpolitik gemacht werden.



Jede Petition muss schriftlich eingereicht werden, heutzutage ist dies natürlich auch per E-Mail möglich. Eine besondere Form muss man dabei nicht einhalten: Name und Adresse angeben, die Petition unterschreiben – und ab damit an den Bayerischen Landtag!

Im Landtag beschäftigen sich die Ausschüsse (Die Gremien des Bayerischen Landtags werden in Heft 3 erklärt) mit den Eingaben. Immer mindestens zwei Abgeordnete – einer der Regierungsfraktion und einer der Opposition – sehen sich eine Petition an und versuchen, sich möglichst genau über das Anliegen zu informieren. Sie erhalten auch eine Stellungnahme des für den Fall zuständigen Staatsministeriums. Bei Petitionen zur Bildungspolitik muss z. B. das Kultusministerium Stellung nehmen. Auf der Grundlage ihrer Informationen bereiten die Abgeordneten einen Entscheidungsvorschlag für den Ausschuss vor. Dieser hört sich die Berichte an und kann dann nochmals weitere Informationen einholen, wenn ihm der Fall noch unklar erscheint. Er hat z. B. die Möglichkeit, Sachverständige zu Rate zu ziehen oder sich bei einem Ortstermin die Gegebenheiten selbst anzusehen. Danach fasst der Ausschuss einen Beschluss über die Eingabe.

Der Beschluss des Ausschusses kann ganz unterschiedlich ausfallen. Er kann die Petition für erledigt erklären, wenn er sich der Stellungnahme der Staatsregierung anschließt.

Hält der Ausschuss die Eingabe für begründet, kann er sie der Staatsregierung zur Würdigung oder Berücksichtigung empfehlen. Fast 9.000 Petitionen erreichten in der vergangenen Wahlperiode den Bayerischen Landtag. Davon erhielt rund ein Drittel ein positives Votum im zuständigen Ausschuss.



Jeder hat das Recht, eine Petition an den Bayerischen Landtag zu schicken und ihn zu bitten, sich für das eigene Anliegen einzusetzen. Der Landtag prüft mit Hilfe von Informationen aus verschiedenen Quellen, auch durch Stellungnahme der Staatsregierung, ob den Betroffenen geholfen werden kann.

Warum Wahlen?

Wichtigstes Kennzeichen einer Demokratie sind Wahlen. Das gilt auch für unser Land, das seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs eine freiheitliche Demokratie ist. Deshalb bestimmt bei uns das Volk in regelmäßigen Abständen in Wahlen selbst über seine Vertreterinnen und Vertreter, die Abgeordneten. Man spricht vom Prinzip der **Volkssouveränität**.

Für die Abgeordneten sind Wahlen ein »Prüfstein«: Erhalten sie von den Bürgerinnen und Bürgern eine Mehrheit, sind sie berechtigt, für die Zeit bis zu den nächsten Wahlen (Wahlperiode) als Repräsentanten des Volkes politische Entscheidungen zu treffen. Man sagt, sie haben eine demokratische **Legitimation**. Schneiden sie bei den Wahlen schlecht ab, verlieren sie das Recht, das Volk zu vertreten. So beauftragt das Staatsvolk in Wahlen regelmäßig bestimmte Politikerinnen und Politiker oder es beruft sie ab.

Neben den Wahlen zum Bayerischen Landtag können die Bürgerinnen und Bürger in Bayern das Europäische Parlament und den Deutschen Bundestag wählen und an Gemeinde- und Landkreiswahlen teilnehmen.

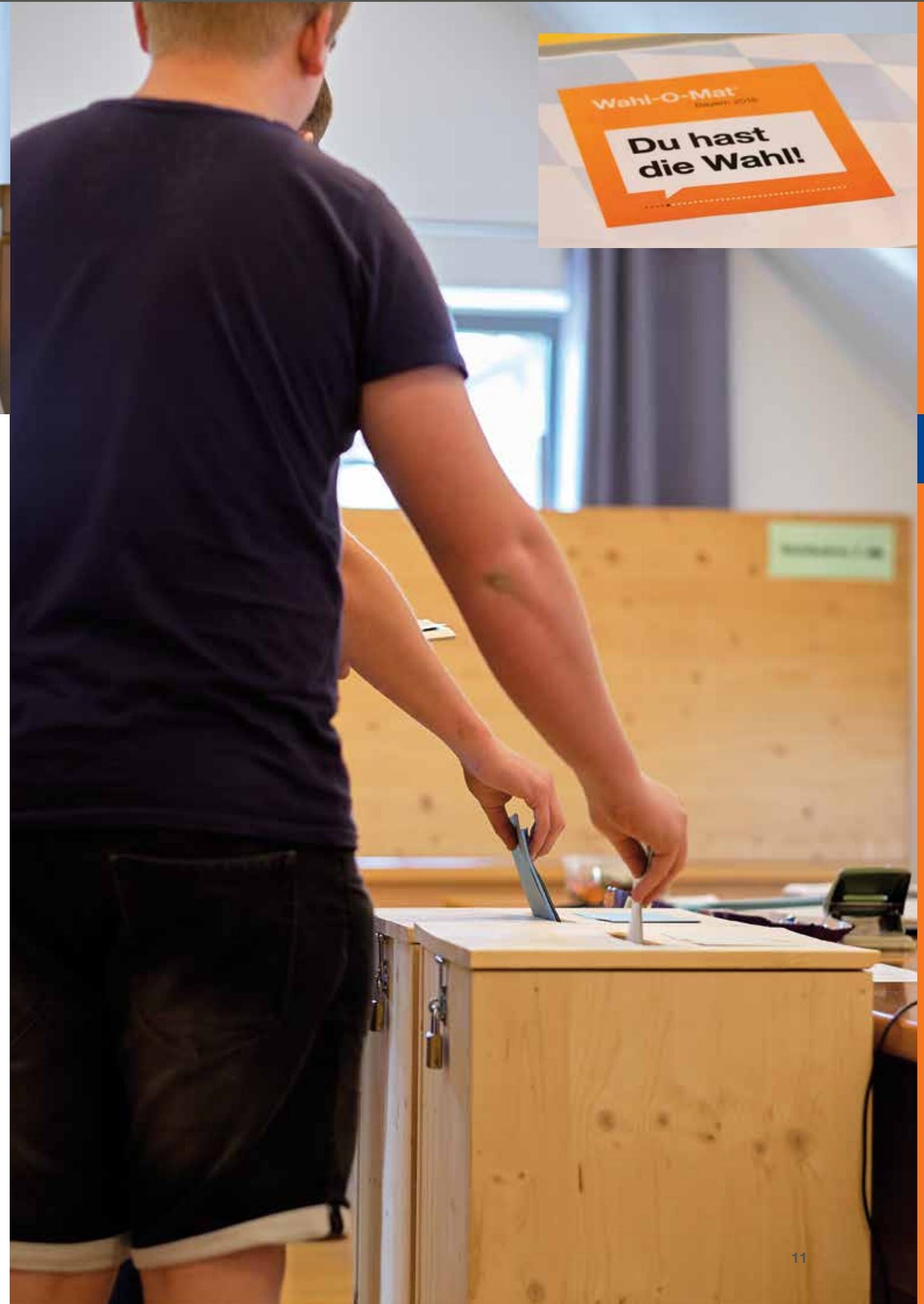
Der Bayerische Landtag wird alle fünf Jahre neu gewählt. Das Landeswahlgesetz regelt den genauen Ablauf. Die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Wählerstimmen auf sich vereinigen können, ziehen in den Landtag ein. Für die Dauer der Wahlperiode treffen sie dort als Vertreterinnen und Vertreter des bayerischen Volkes politische Entscheidungen. Diese Staatsform nennt man **repräsentative Demokratie**.

Wahlen sind ein Kernelement der Demokratie. Sie verleihen den Volksvertretern Legitimation auf Zeit für die Machtausübung im Auftrag des Volkes. Die bayerischen Bürgerinnen und Bürger können an Wahlen für mehrere politische Ebenen teilnehmen.

vgl. Art. 20 (2) GG
und Art. 4 BV

vgl. Art.16 (1) BV





Das Wahlrecht

Nicht mehr alle Entscheidungen mit den Eltern absprechen zu müssen, seine Entschuldigungen für die Schule selbst zu unterschreiben, den Führerschein zu machen – der 18. Geburtstag ist für Jugendliche offensichtlich ein besonderes Datum: Schließlich wird man mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig und voll geschäftsfähig.

Auch die Ausübung des Wahlrechts zählt zu diesen neu gewonnenen Freiheiten. In Bayern können jeder Bürger und jede Bürgerin über 18 bei der Landtagswahl von diesem Wahlrecht Gebrauch machen, also wählen gehen. Er/sie übt damit sein/ihr aktives Wahlrecht aus. Außerdem kann man sich als volljähriger und wahlberechtigter Staatsbürger auch selbst um ein politisches Amt bewerben, also z. B. für das bayerische Parlament kandidieren. Man hat also auch das passive Wahlrecht. Damit Wahlen demokratisch und fair ablaufen, legt die Bayerische Verfassung bestimmte Wahlrechtsgrundsätze fest: Danach müssen die Wahlen allgemein, gleich, unmittelbar und geheim sein.

•• **Allgemeine Wahl:** Mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres steht grundsätzlich jedem wahlberechtigten Staatsbürger das Wahlrecht zu.

•• **Gleiche Wahl:** Jede Wählerstimme wird gleich gewertet und ist unabhängig davon, welchen Bildungsweg man eingeschlagen hat, ob man finanziell besser oder schlechter gestellt ist, Frau oder Mann, hell- oder dunkelhäutig, Christ oder Moslem ist oder welche politische Meinung man hat.

•• **Unmittelbare Wahl:** Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme/ihre Stimmen direkt (»unmittelbar«) für einen Bewerber oder eine Partei ab. Wahlmänner etwa, so wie bei der US-Präsidentenwahl, sind nicht vorgesehen.

•• **Geheime Wahl:** Die Wählerinnen und Wähler füllen ihre Stimmzettel verdeckt und ohne Zeugen aus. Niemand hat das Recht, eine Wahlentscheidung zu überprüfen. So wird garantiert, dass eine Wahlentscheidung frei und ohne Druck durch andere getroffen wird.

•••• In einer Demokratie liegt die oberste Staatsgewalt beim Volk. Die Volkssouveränität zeigt sich in einer repräsentativen Demokratie vor allem in Wahlen. Diese verlaufen nach verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Regeln. Wichtige Gesichtspunkte sind das Wahlalter und die Wahlrechtsgrundsätze.



Oberbayern



Niederbayern



Oberpfalz

Die 205 Abgeordneten der 18. Wahlperiode verteilen sich auf:

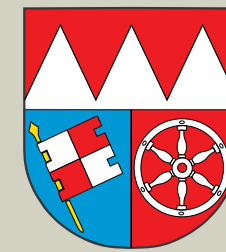
Oberbayern	69
Niederbayern	21
Oberpfalz	18
Oberfranken	18
Mittelfranken	29
Unterfranken	19
Schwaben	31



Oberfranken



Mittelfranken



Unterfranken



Schwaben

Das Wahlsystem

In Bayern wird in Wahlkreisen und Stimmkreisen gewählt. Die sieben Wahlkreise entsprechen den sieben bayerischen Regierungsbezirken. Die Sitze im Bayerischen Landtag werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen in den einzelnen Wahlkreisen verteilt. Von 180 möglichen Mandaten entfallen 89 Sitze auf die Wahlkreisvorschläge.

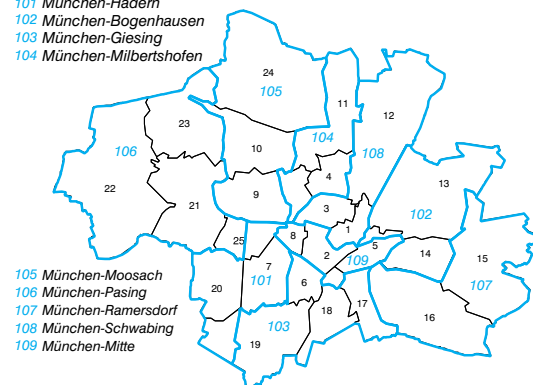
Bayern ist in 91 Stimmkreise eingeteilt. Stimmkreise entsprechen oftmals einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt. Aus Gründen der Wahlgerechtigkeit soll jeder Stimmkreis etwa die gleiche Einwohnerzahl (ca. 125. 000 Menschen) haben.

Die Landtagswahlen im Freistaat funktionieren nach dem System einer **verbesserten Verhältniswahl**. Jeder Wähler hat dabei zwei Stimmen. Mit der Erststimme kann man einen Stimmkreiskandidaten wählen, mit der Zweitstimme eine Person aus einer Wahlkreisliste der Parteien. Das Prinzip der »offenen Liste« ermöglicht dem Wähler, mit seiner Zweitstimme die vorgegebene Reihenfolge der Kandidaten der Wahlkreisliste zu beeinflussen. Ein Kandidat mit einem »hinteren« Listenplatz könnte auf diese Weise von den Wählern »nach vorne« gewählt werden.

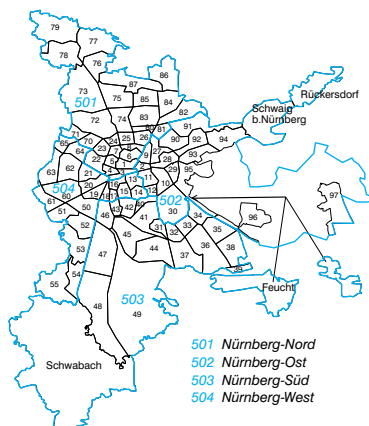
In Bayern wird nach dem Prinzip einer »verbesserten Verhältniswahl« in Stimmkreisen und Wahlkreisen gewählt. Dabei hat jeder Wähler zwei Stimmen.

München

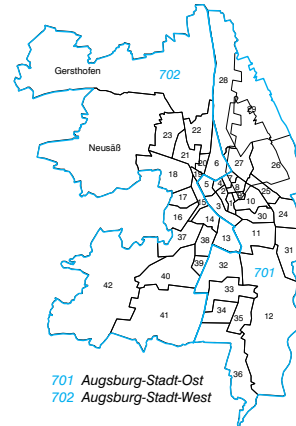
101 München-Hadern
102 München-Bogenhausen
103 München-Giesing
104 München-Milbertshofen



Nürnberg



Augsburg



Stimmkreise Bayerns zur Landtagswahl 2018





2

Wie geht Wählen?

Jeder wahlberechtigte Bürger ist in seiner Wohngemeinde in einem Wählerverzeichnis eingetragen. Spätestens drei Wochen vor der Wahl bekommt er eine Wahlbenachrichtigung (Wahlschein) zugesandt. Darin erfährt er, wo und wann er seine Stimme abgeben oder Briefwahl beantragen kann.

Im Wahllokal muss sich der Wähler ausweisen: Er zeigt seine Wahlbenachrichtigung und seinen Personalausweis vor. Nachdem seine Personalien überprüft worden sind, bekommt er seinen Personalausweis zusammen mit zwei Stimmzetteln zurück.

In der Wahlkabine gibt der Wähler zwei Stimmen ab: Auf dem kleinen weißen Stimmzettel kreuzt er einen Stimmkreiskandidaten an, auf dem größeren Stimmzettel einen Kandidaten aus der Wahlkreisliste einer Partei. Auf jedem Stimmzettel darf nur ein Kreuz gesetzt werden, sonst wird er ungültig.

Nun wirft der Wähler seinen zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Wahlurne wird am Ende des Wahltages in Anwesenheit von Zeugen geöffnet. Die Stimmzettel werden mehrmals von verschiedenen Wahlhelfern ausgezählt.

2

Statt am Wahltag im Wahllokal kann man auch per Briefwahl seine Stimmen abgeben. So können Bürgerinnen und Bürger, die z. B. auf Grund einer Krankheit, einer Behinderung oder ihres hohen Alters nicht in das Wahllokal gehen können, ihr Wahlrecht ausüben. Auch wer aus anderen wichtigen Gründen am Wahltermin nicht im Wahllokal erscheinen kann oder wer gerade in eine andere Gemeinde oder einen anderen Stimmkreis umzieht, kann auf diesem Weg unproblematisch an der Wahl teilnehmen.

Mit der Erststimme wird ein Bewerber aus dem eigenen Stimmkreis gewählt. Dieser wird Stimmkreisbewerber oder auch Direktkandidat genannt. Der Wahl des Stimmkreiskandidaten liegt die Idee der Persönlichkeitswahl zugrunde: Die Wählerinnen und Wähler können sich für eine Person aus ihrer Region entscheiden und müssen nicht eine »anonyme« Partei auswählen.

Mit der Zweitstimme wird ein Bewerber aus der Wahlkreisliste gewählt.

Am Wahltag begeben sich die Wählerinnen und Wähler mit der Wahlbenachrichtigung und ihrem Personalausweis in das Wahllokal und geben ihre beiden Stimmen ab, die Erststimme für einen Stimmkreiskandidaten, die Zweitstimme für einen Kandidaten auf einer Parteiliste.



links:
Die Auszählung
der Stimmzettel in
der Wahlnacht

rechts:
Noch in der Wahlnacht
beziehen führende Vertreterin-
nen und Vertreter der Parteien
vor laufenden Kameras Stellung
zum Wahlergebnis.

Foto: Irm Gessner, München



2

Wer zieht ins Maximilianeum ein?

Noch am Wahlabend beginnt das große Rechnen: Nach Schließung der Wahllokale werden dort die Ergebnisse ermittelt und an einer zentralen Stelle im Stimmkreis gemeldet. Für die Feststellung des Gesamtergebnisses ist der Landeswahlleiter in München zuständig. Er gibt meist noch am Wahlabend oder in der Nacht ein vorläufiges amtliches Endergebnis bekannt. Gleichzeitig berechnen Meinungsforschungsinstitute mit sogenannten Hochrechnungen aufgrund von Zwischenergebnissen den wahrscheinlichen Wahlausgang. Bürgerinnen und Bürger erfahren so oft schon nach ein oder zwei Stunden im Fernsehen oder im Hörfunk das Ergebnis.

In jedem Wahlkreis werden alle gültigen Erst- und Zweitstimmen zusammengezählt, die für eine Partei abgegeben wurden. Die Gesamtstimmenzahl von Erst- und Zweitstimmen ist Grundlage für die weitere Berechnung der Sitzverteilung im Wahlkreis. Nach dem Auszählungsverfahren von **Hare-Niemeyer** werden die Sitze im Landtag nach dem Verhältnis der abgegebenen Stimmen gleichsam »maßstabsgetreu« umgerechnet. Wesentlich ist, dass nur Parteien bei der Verteilung der **Mandate** berücksichtigt werden, die landesweit mehr als fünf Prozent der Wählerstimmen (**Fünfprozenthürde**) erhalten haben.

vgl. Art. 14 (4) BV

Der Direktkandidat, der die meisten Erststimmen in einem Stimmkreis erhält, zieht in den Landtag ein. Eine **relative Mehrheit** reicht aus. Allerdings gilt auch hier: Die Partei des Bewerbers muss bayernweit die Fünfprozenthürde genommen haben. Gelingt dies nicht, fällt das Direktmandat dem Stimmkreisbewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl zu. Die Stimmen, die für die unterlegenen Stimmkreisbewerber abgegeben wurden, sind jedoch keine Papierkorbstimmen – sie werden den Stimmen der Wahlkreisliste hinzugerechnet, sofern der Bewerber auch dort platziert ist.

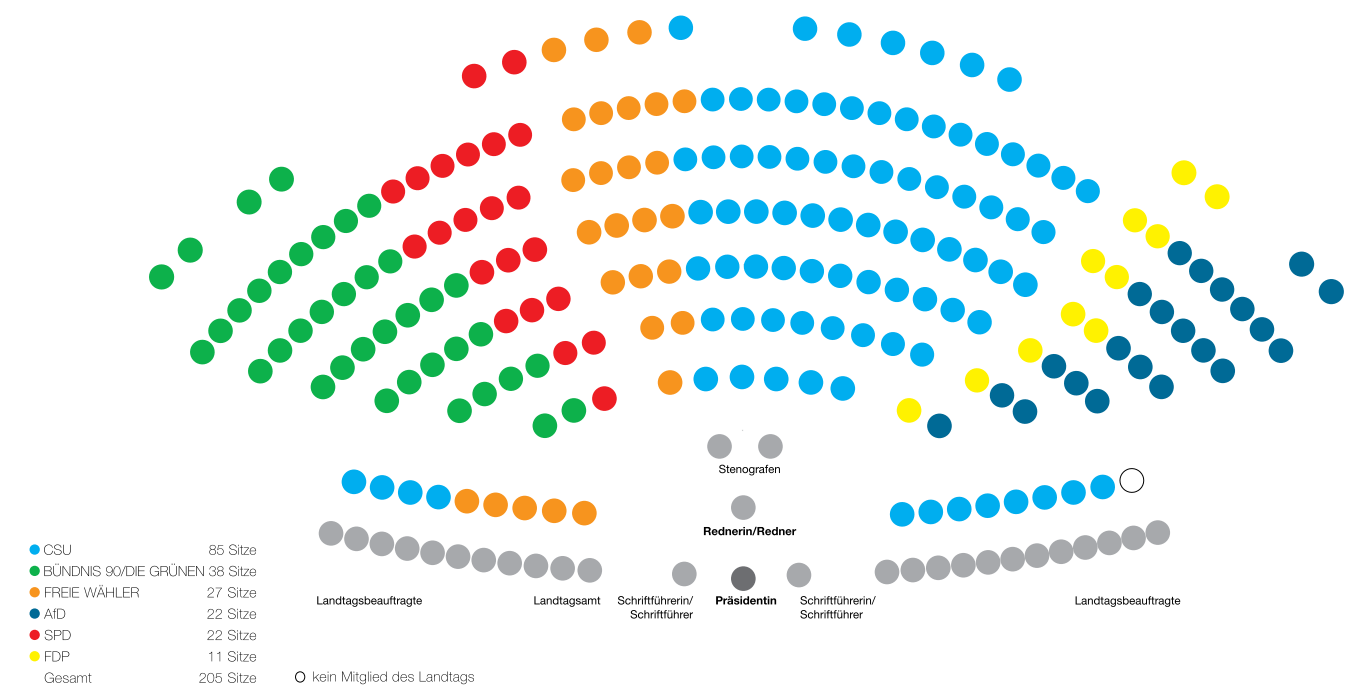
Von der rechnerisch ermittelten Anzahl der Mandate einer Partei in einem Wahlkreis werden die gewonnenen Direktmandate abgezogen. Die übrigen Mandate werden an die Kandidaten der Wahlkreisliste mit den meisten Stimmen verteilt. Wenn also einer Partei aufgrund der abgegebenen Stimmen in einem Wahlkreis z. B. 50

Sitze im Landtag zustehen, sie aber bereits 20 Direktmandate erobert hat, werden die restlichen 30 Mandate über die Wahlkreisliste vergeben. Wichtig dabei ist: Bei Kandidaten, die erfolglos in einem Stimmkreis angetreten sind, werden die dort erhaltenen Stimmen zu ihren Stimmen auf der Wahlkreisliste hinzugerechnet.



Für die Feststellung der Abgeordneten ist die Gesamtstimmenzahl der jeweiligen Parteien (Erst- und Zweitstimme) in einem Wahlkreis entscheidend. Allerdings werden nur die Parteien berücksichtigt, die landesweit mehr als fünf Prozent der Stimmen erhalten haben.

Die Sitzordnung im 18. Bayerischen Landtag



2



links:
Gleich zwei Volksbegehren machten sich 1967 für die Gemeinschaftsschule stark, in der Schüler verschiedener christlicher Bekenntnisse und auch Nichtchristen gemeinsam unterrichtet werden. Im Volksentscheid 1968 setzte sich dann der Kompromissvorschlag des Landtags für die christliche Gemeinschaftsschule durch.

rechts:
Ein Volksbegehren konnte die Einführung des achtjährigen Gymnasiums nicht verhindern.

unten:
Erfolgreich war 2013 das Volksbegehren zur Abschaffung der Studienbeiträge.



Direkte Demokratie als Ergänzung zur parlamentarischen Gesetzgebung

»Die Politiker machen sowieso nur, was sie wollen!« - »Die Meinung des kleinen Mannes zählt in der Politik gleich Null!« - »Denen geht's doch nur um die Interessen ihrer eigenen Partei!« - »Nach der Wahl sitzen sie fünf Jahre im Landtag ab, und nichts passiert!«

So oder ähnlich wird immer wieder über Politiker geschimpft und geklagt, v. a. wenn an »höherer Stelle« Entscheidungen getroffen werden, die mit den eigenen Vorstellungen nicht übereinstimmen. Wer sich aber mit bloßem Jammern über Politiker, Parteien oder politische Entscheidungen nicht zufrieden geben will und

sein politisches Engagement nicht auf seine Stimmabgabe bei Wahlen beschränken möchte, kann selbst aktiv werden: In der Bayerischen Verfassung sind Wege festgeschrieben, die den Bürgerinnen und Bürgern die Chance geben, sich unmittelbar an politischen Entscheidungen zu beteiligen, z. B. durch ein Volksbegehren. Dies ist eine Form der **direkten Demokratie**.

Wenn bestimmte Voraussetzungen und Regeln eingehalten werden, können sich Bürgerinnen und Bürger zusammenschließen und zu einzelnen politischen Problemen über den Weg des Volksbegehrens einen Volksentscheid erreichen. Das Volk kann über ein Volksbegehren eine Gesetzesinitiative starten und durch einen Volksentscheid die Änderung bzw. Neuschaffung eines Gesetzes auf Landesebene durchsetzen.

Art. 74 BV



So kann jeder Einzelne von uns ganz konkret bei der Gesetzgebung »mitmachen«. Für eine erfolgreiche Gesetzesinitiative muss jedoch ein festgelegter Weg eingehalten werden. Auf diesem Weg muss man einige Hürden nehmen. Diese verhindern nicht nur den Missbrauch der Volksgesetzgebung, sondern stellen auch sicher, dass genügend Bürgerinnen und Bürger tatsächlich hinter einem Vorhaben stehen.

Bayern ist gleich in zweierlei Hinsicht Spitzenreiter bei der direkten Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger: 1946 nahm Bayern als erstes Bundesland Volksbegehren und Volksentscheid in seine Verfassung auf. Heute kann Bayern im Vergleich mit anderen Bundesländern die größte Anzahl an durchgeführten Verfahren zur Volksgesetzgebung vorweisen. Übrigens: Auch in den Gemeinden, Städten und Kreisen in Bayern gibt es solche Möglichkeiten: Dort können die Menschen im sogenannten »Bürgerentscheid« bei kommunalen Fragen direkt mitbestimmen.

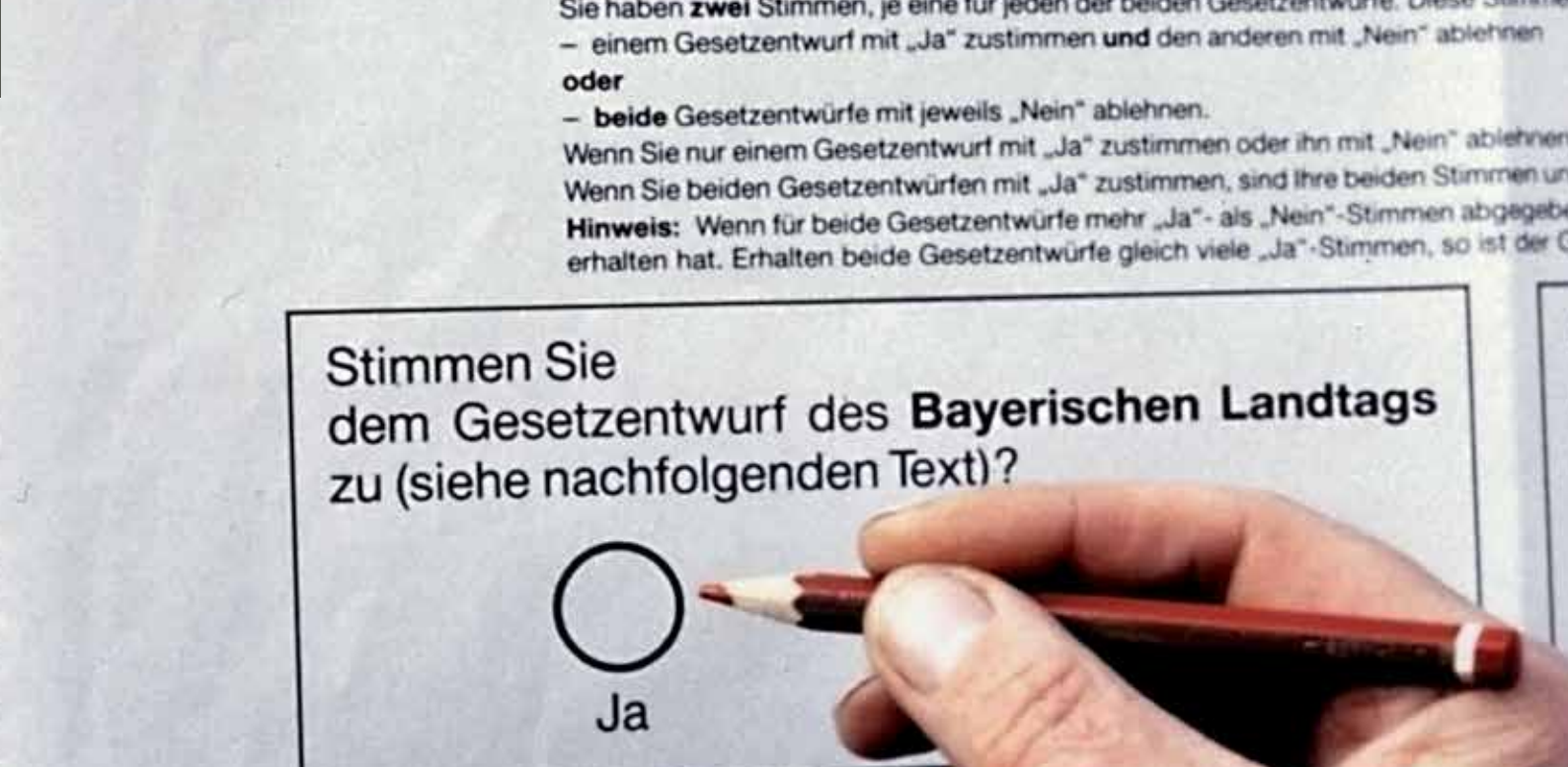
In einer repräsentativen Demokratie treffen gewählte Vertreterinnen und Vertreter für das Volk Entscheidungen. Direktdemokratische Elemente, wie Volksbegehren und Volksentscheid, ermöglichen den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar mitzuentcheiden. In Bayern gibt es beide Elemente der Gesetzgebung: Im Landtag entscheiden die Abgeordneten für das Volk über Gesetze; daneben können die Bürgerinnen und Bürger über Volksbegehren und Volksentscheid aber auch direkt Gesetze beschließen.



links:
»Schlanker Staat ohne Senat« – eines der umstrittensten Volksbegehren der letzten Jahre auf dem Weg zum Erfolg

rechts:
Der Bayerische Landtag erarbeitet einen Gegenentwurf zum Antrag des Volksbegehrens.

Foto: dpa



2

Vom Bürgerwillen zum Gesetz – der Weg der Volksgesetzgebung

Um ein Volksbegehren zu einem bestimmten Thema durchzuführen, schließen sich gleichgesinnte Bürgerinnen und Bürger zusammen und organisieren sich beispielsweise in einer Bürgerinitiative oder einem Interessenverband. Je mehr, umso besser – denn so kann man sich leichter Gehör in der Öffentlichkeit verschaffen. Noch besser ist es natürlich, wenn schon in einem frühen Stadium eine Partei oder ein starker Interessenverband das Vorhaben unterstützt.

Zu Beginn des Verfahrens wird ein Antrag auf die Zulassung eines Volksbegehrens gestellt. Dieser muss von mindestens 25.000 stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern in Bayern unterschrieben werden.

Der unterschriebene Antrag wird zusammen mit einem ausgearbeiteten Gesetzentwurf und einer Begründung beim Innenministerium eingereicht. Dieses prüft, ob der Antrag formal korrekt ist und den gesetzlichen Regeln entspricht.

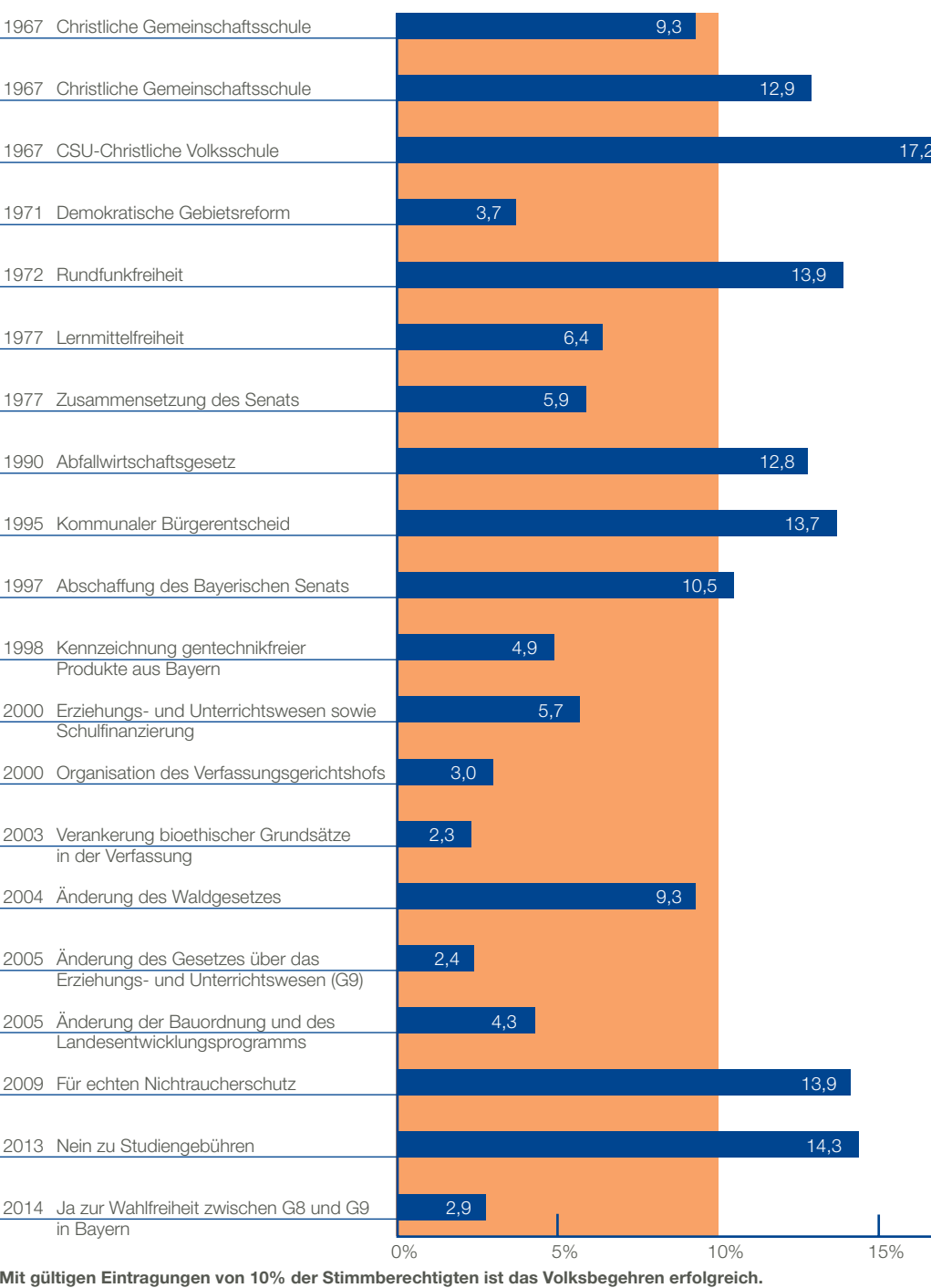
Ist dies der Fall, wird der Antrag zugelassen. Vom festgelegten Termin für den Start des Volksbegehrens an drängt die Zeit. Denn innerhalb von 14 Tagen muss sich mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger in eine Liste eintragen, die in den Städten und Gemeinden aufliegt, damit das Volksbegehren rechtsgültig wird. In Bayern sind das gegenwärtig etwa 930.000 Unterschriften.

Danach befasst sich die Staatsregierung mit dem Volksbegehren: Spätestens nach vier Wochen unterbreitet dann der Ministerpräsident dem Landtag das Volksbegehren mit einer Stellungnahme. Dieser muss das Volksbegehren innerhalb von drei Monaten behandeln. Er kann dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens zustimmen oder ihn ablehnen.

Stimmt der Landtag zu, wird der Gesetzentwurf verabschiedet. Ein Volksentscheid ist nicht mehr nötig – schließlich haben die Bürgerinnen und Bürger mit der Zustimmung des Parlaments ihr Ziel erreicht. Nur für den besonderen Fall einer Verfassungsänderung geht das Verfahren dann noch weiter.

Volksbegehren in Bayern seit 1967

Nur knapp schafft das Volksbegehren »Schlanker Staat ohne Senat« die 10 %-Hürde.

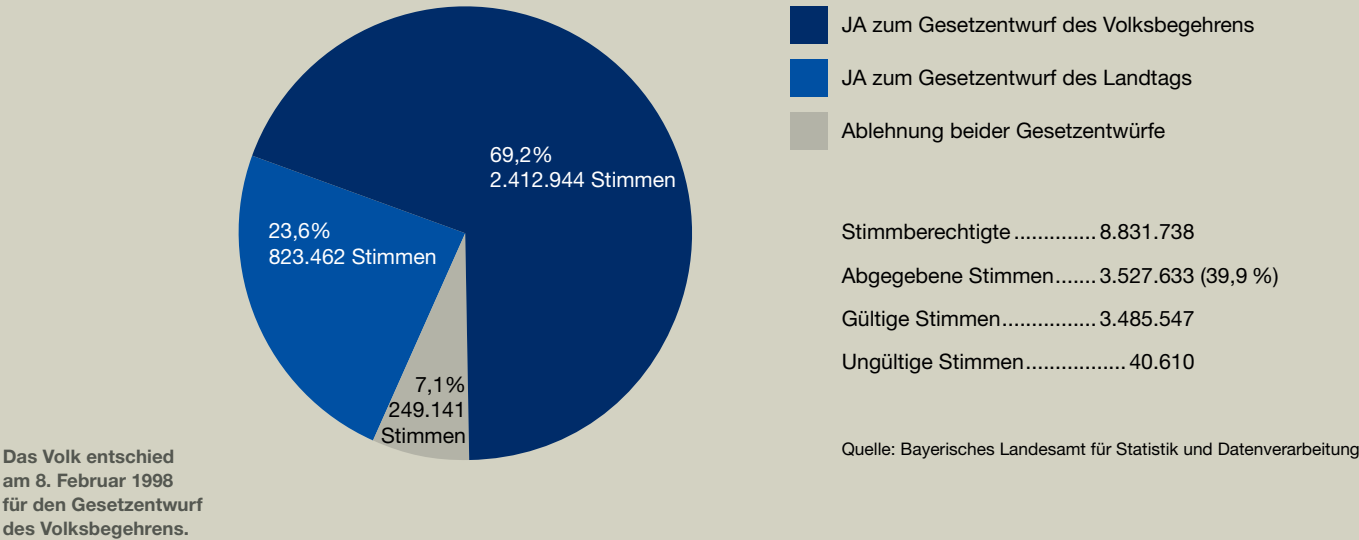


2



Foto: dpa

Ergebnis der Volksabstimmung zur Abschaffung des Bayerischen Senats



Das Volk entschied am 8. Februar 1998 für den Gesetzentwurf des Volksbegehrens.

Lehnt der Landtag den Gesetzentwurf ab, kann er zusätzlich einen eigenen Gegenentwurf vorlegen. Binnen der nächsten drei Monate kommt es dann zum Volksentscheid. Die Bürgerinnen und Bürger haben jetzt das letzte Wort: Sie entscheiden, ob der Gesetzentwurf des Volksbegehrens oder – gegebenenfalls – der Entwurf des Landtages angenommen wird. Stimmen die Bürgerinnen und Bürger für einen Gesetzentwurf mehrheitlich mit »Ja«, dann erlangt dieser in Bayern Gesetzeskraft.

Für Änderungen der Bayerischen Verfassung gibt es gesonderte Regeln: In Bayern muss über jedes verfassungsändernde Gesetz per Volksentscheid abgestimmt werden. Man spricht vom obligatorischen Verfassungsreferendum. Zwei Drittel der Landtagsabgeordneten müssen zuvor die angestrebte Verfassungsänderung befürworten. Stimmt der Landtag einer Verfassungsänderung vorab nicht zu, dann muss im Volksentscheid ein sogenanntes »Quorum« erreicht werden: 25 Prozent aller Stimmberechtigten müssen mit »Ja« stimmen.

Neben der direkten Einflussnahme auf die Gesetzgebung gibt der Volksentscheid den bayerischen Bürgerinnen und Bürgern noch eine weitere Möglichkeit: Der Bayerische Landtag könnte vor Ablauf der regulären Wahlperiode auf Antrag von einer Million wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern per Volksentscheid abberufen werden. Dieser Fall ist allerdings bisher noch nie eingetreten.

Um ein Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid durchzusetzen, müssen viele Hürden genommen werden. Die wichtigsten sind: das Sammeln von 25.000 Unterschriften zur Unterstützung eines Gesetzesvorschlags und – nach der Zulassung des Volksbegehrens – die Zustimmung eines Zehntels aller Wahlberechtigten (ca. 930.000 Bürgerinnen und Bürger) innerhalb von 14 Tagen. Ist dies geschafft, muss schließlich im Volksentscheid eine Mehrheit erreicht werden.

Art. 75 BV

Art. 18 Abs. 3 BV



Der Bayerische Senat (1946-1999) bestand aus 60 Mitgliedern, die für sechs Jahre gewählt wurden und ein Mindestalter von 40 Jahren haben mussten. Als zweite Kammer des bayerischen Parlaments neben dem Landtag war der Senat die Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gemeindlichen Körperschaften Bayerns. Er fungierte in erster Linie als Gutachter und wirkte beratend bei der Gesetzgebung des Bayerischen Landtags mit.

Mit dem Volksentscheid vom 8. Februar 1998 wurde der Senat, immerhin ein Verfassungsorgan des Freistaates Bayern, durch den Mehrheitswillen des bayerischen Volkes abgeschafft. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erklärte diesen Volksentscheid für verfassungskonform, doch wurde für weitere Verfassungsänderungen per Volksentscheid ein Quorum von 25 % der Stimmberechtigten festgelegt, sofern nicht die Verfassungsänderung zuvor vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wurde.



Mit Hilfe dieser Ballotiergefäße (aus dem Altfranzösischen »ballotte« = kleine Kugel) wurde im 19. Jahrhundert abgestimmt. Für »Ja« ließ man eine weiße Kugel, für »Nein« eine schwarze so in das Gefäß fallen, dass niemand sehen konnte, welche Farbe die Abstimmungskugel hat.

Demokratie, direkte und repräsentative

Unter direkter Demokratie versteht man eine Form der Demokratie, bei der die Bürgerinnen und Bürger selbst unmittelbar auf politische Entscheidungen einwirken können, z. B. durch ein Volksbegehren. In der repräsentativen Demokratie entscheiden Volksvertreter für die Bürgerinnen und Bürger.

Fünfprozenthürde

Die Sperrklausel besagt, dass Parteien, die bei der Landtagswahl weniger als fünf Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten, nicht in das Parlament einziehen dürfen. Dadurch soll einer Zersplitterung des Parlaments entgegengewirkt werden.

Hare-Niemeyer-Zählverfahren

Nach dem Hare-Niemeyer-Zählverfahren wird die Anzahl der Mandate bei der bayerischen Landtagswahl berechnet. Der Name kommt von den beiden »Erfindern«.

Legitimation

Unter Legitimation versteht man die Berechtigung, eine bestimmte Handlung auszuführen oder ein Amt inne zu haben. Durch den Wahlakt wird zum Beispiel ein Abgeordneter vom Volk legitimiert.

Mandat

Ein Mandat ist ein Auftrag oder eine Ermächtigung (in diesem Fall durch den Wähler). In diesem Zusammenhang wird der Begriff auch für einen Sitz im Landtag verwendet.

Mehrheit, relative

Relative Mehrheit bedeutet, dass bei einer Wahl der Kandidat gewinnt, der von allen Bewerbern die meisten Stimmen bekommen hat. Im Unterschied zur absoluten Mehrheit (> 50 %) muss er dabei nicht die Mehrheit der insgesamt abgegebenen Stimmen gewinnen.

Quorum

Ein Quorum ist eine festgelegte Anzahl an Stimmen, die mindestens erreicht werden muss, damit eine Abstimmung gültig ist.

Referendum

Bei einem Referendum stimmen die Bürgerinnen und Bürger nachträglich über ein Gesetz ab, das bereits vom Parlament ausgearbeitet bzw. beschlossen wurde. In Bayern ist dies bei einer Änderung der Verfassung gesetzlich vorgeschrieben.

Verhältniswahl, verbesserte

Der Begriff verbesserte Verhältniswahl bezeichnet unser Wahlsystem, welches auf dem Verhältniswahlsystem basiert, aber durch einige Verbesserungen, wie die Direktwahl von Personen oder die Fünfprozenthürde, ergänzt wurde.

Volkssouveränität

Volkssouveränität heißt, dass das Volk der Träger der obersten Staatsgewalt, der Souverän, ist und diese in Wahlen und Abstimmungen auf bestimmte Organe überträgt, jedoch nicht abgibt.